



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Vollzug der Verbandssatzung des ZRF OPf-Nord
2. Bekanntmachung – Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
4. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“
5. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“
6. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“
7. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“
8. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV – Fliederstraße“
9. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023

10. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023
11. Bekanntmachung der Nichtauszahlung

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Verbandssatzung des ZRF OPf-Nord

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord (Az. ROP-SG12-1444.1-17-1-37) erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2023, S. 19 vom 15.03.2023.

Weiden i.d.OPf., 27.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABI. Nr 13 vom 12.03.2021)

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABI. Nr. 13 vom 12.03.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikgarten	45 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	240,00 €	20,00 €	216,00 €	18,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	312,00 €	26,00 €	288,00 €	24,00 €

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €	204,00 €	17,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €	336,00 €	28,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Kurzstunde	30 min pro Woche	696,00 €	58,00 €	672,00 €	56,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1044,00 €	87,00 €	1008,00 €	84,00 €

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
5 Schüler	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €	204,00 €	17,00 €
4 Schüler	45 min pro Woche	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
3 Schüler	45 min pro Woche	360,00 €	30,00 €	336,00 €	28,00 €
2 Schüler	45 min pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €
Kurzstunde	30 min pro Woche	696,00 €	58,00 €	672,00 €	56,00 €
Normalstunde	45 min pro Woche	1044,00 €	87,00 €	1008,00 €	84,00 €

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) als Hauptfach	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
b) als Ergänzungsfach				

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 180,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 11,00 €
- c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:
- | | | |
|--|-------------|----------|
| 5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 5 x 30 min | 190,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 10 x 30 min | 360,00 € |
| 5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 5 x 45 min | 280,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 10 x 45min | 540,00 € |

d) Bläserklassenunterricht

<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
90 min pro Woche	408,00 €	34,00 €	384,00 €	32,00 €

7. Kooperationsprogramme

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	216,00 €	18,00 €

2. In § 5 wird der Betrag „8 €“ durch „9 €“ ersetzt.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 28.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage**

**Gründonnerstag (06.04.2023)
Karfreitag (07.04.2023)
Karsamstag (08.04.2023)**

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl 2019, S. 98 ff.) sind an diesen Tagen verboten:

Am Gründonnerstag, am Karfreitag sowie am Karsamstag

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesem Tage entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.

Am Karfreitag sind auch

Sportveranstaltungen
und
in Räumen mit Schankbetrieb
musikalische Darbietungen jeder Art

nicht erlaubt.

Die Beschränkung gilt am Gründonnerstag von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr, am Karfreitag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Karsamstag von 0:00 Uhr bis 24:00.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Auf den besonderen Schutz des Karfreitags wird ausdrücklich hingewiesen. So sind an diesem Tag in Diskotheken keinerlei Musikdarbietungen erlaubt, ebenso sind Sportveranstaltungen und öffentliche Preisschafkopfveranstaltungen am Karfreitag unzulässig.

Weiden i.d.OPf., 22.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merksteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ inkl. der Änderungen 1 bis 11

– Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 16.03.2023 unter der Beschluss-Nr. 17 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merksteig und südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ einschließlich seiner Änderungen Ä 1 bis Ä 11 in der Fassung vom 24.02.2023, sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Schweinnaab

Im Osten: bestehende Bebauung östlich des Merksteigs

Im Süden: Rehmühlbach

Im Westen: bestehende Bebauung westlich der Tulpenstraße

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. (jeweils Gemarkung Weiden i.d.OPf.): 1594/2, 1595, 1595/2, 1595/3, 1595/4, 1595/5, 1595/6, 1595/7, 1595/8, 1595/9, 1595/10, 1595/11, 1596/2, 1612, 1612/3, 1612/4, 1669/6, 2416/6, 2416/7, 2416/8, 2416/9, 2416/10, 2416/19, 2416/23, 2416/24, 2558, 2558/1, 2558/2, 2558/4, 2558/5, 2558/8, 2559, 2559/1, 2560, 2560/1, 2560/2, 2560/3, 2560/4, 2562, 2562/1, 2562/2, 2563, 2563/1, 2564, 2564/1, 2566, 2566/1, 2566/2, 2567/1, 2588/2, 2588/3, 2588/4, 2588/5, 2588/6, 2588/8, 2588/9, 2588/10, 2588/11, 2588/12, 2588/13, 2588/14, 2588/15, 2588/16, 2588/17, 2588/18, 2588/19, 2588/20, 2588/21, 2588/31, 2588/38, 2588/40, 2588/41, 2595, 2595/2, 2595/3, 2595/4, 2595/5, 2595/6, 2595/7, 2596, 2596/2, 2596/4, 2596/5, 2596/6, 2597, 2597/2, 2597/3, 2597/4, 2597/5, 2597/6, 2597/7, 2597/8, 2597/9, 2597/10, 2597/12, 2597/13, 2597/14, 2597/15, 2597/16, 2597/17, 2597/18, 2597/19, 2597/20, 2597/21, 2598, 2598/2, 2598/3, 2598/4, 2598/6, 2598/7, 2598/8, 2598/9, 2598/10, 2598/11, 2599, 2599/2, 2599/3, 2599/4, 2599/5, 2599/6, 2599/7, 2600, 2600/2, 2600/3, 2600/4, 2600/5, 2600/6, 2600/7, 2600/8, 2600/9, 2600/10, 2600/11, 2600/12, 2600/13, 2600/14, 2600/15, 2600/16, 2600/17, 2600/18, 2600/19, 2600/20, 2600/21, 2600/22, 2600/23, 2600/24, 2600/25, 2600/26, 2600/27, 2600/28, 2600/29, 2601, 2602, 2602/2, 2602/3, 2602/4, 2602/5, 2602/6, 2602/7, 2602/8, 2603, 2603/2, 2603/3, 2604, 2604/2, 2604/3, 2604/4, 2604/5, 2604/6, 2605, 2605/2, 2605/3, 2605/4, 2605/5, 2605/6, 2605/7, 2605/8, 2605/10, 2605/11, 2605/12, 2606, 2606/1, 2606/2, 2606/3, 2606/4, 2606/5, 2607, 2607/1, 2607/2, 2608, 2609, 2609/1, 2609/2, 2609/3, 2610, 2610/2, 2610/3, 2610/4, 2610/7, 2610/8, 2611, 2611/1, 2611/2, 2611/3, 2611/4, 2611/5, 2611/6, 2611/7, 2612/2, 2612/3, 2612/4, 2612/5, 2612/6, 2612/7, 2612/8, 2612/9, 2612/10, 2612/11, 2612/12, 2612/13, 2612/14, 2612/15, 2612/16, 2612/18, 2612/19, 2612/20, 2612/21, 2612/22, 2612/23, 2612/24, 2614, 2614/1, 2615, 2615/1, 2615/3, 2615/4, 2616, 2616/1, 2616/2, 2616/3, 2616/4, 2616/5, 2617, 2617/1, 2618, 2619, 2620, 2620/1, 2620/2, 2620/3, 2620/4, 2620/5, 2620/6, 2620/7, 2620/8, 2620/9, 2620/10, 2620/11, 2620/12, 2620/13, 2620/14, 2620/15, 2620/16, 2620/17, 2620/18, 2620/19, 2620/20, 2620/21, 2620/22, 2620/23,

2620/24, 2620/25, 2620/26, 2620/27, 2620/28, 2620/29, 2620/31, 2620/32, 2620/33, 2620/34, 2620/35, 2620/37, 2620/38, 2620/39, 2620/40, 2620/41, 2620/42, 2620/43, 2620/44, 2620/45, 2620/46, 2620/47, 2620/48, 2620/49, 2620/50, 2620/51, 2620/52, 2620/53, 2620/54, 2620/55, 2620/56, 2620/57, 2620/58, 2620/59, 2620/60, 2620/61, 2620/63, 2620/64, 2620/65, 2620/66, 2620/67, 2620/68, 2620/69, 2620/70, 2620/71, 2620/72, 2620/73, 2620/74, 2620/75, 2620/76, 2620/77, 2620/78, 2620/79, 2620/80, 2620/81, 2629, 2629/1, 2629/2, 2629/3, 2629/4, 2630, 2630/1, 2630/2, 2630/3, 2631/3, 2631/5, 2631/6, 2631/7, 2631/8, 2631/9, 2778/2, 2809/3, 2809/5, 2809/6, 2809/7, 2809/8, 2809/9, 2809/10, 2809/11, 2809/12, 2810, 2810/2, 2811, 2811/1, 2812, 2815, 2815/2, 2815/3, 2815/4, 2815/6, 2815/7, 2815/12, 2815/13, 2816, 2816/2, 2816/3, 2816/4, 2816/5, 2816/6, 2816/7, 2816/8, 2816/9, 2816/10, 2816/11, 2816/12, 2816/13, 2816/14, 2816/15, 2816/16, 2816/17, 2816/18, 2816/19, 2816/20, 2816/21, 2816/22, 2816/23, 2816/24, 2816/25, 2816/26, 2816/27, 2816/28, 2816/29, 2816/39, 2816/43, 2816/44, 2816/52, 2816/53, 2816/54, 2816/55, 2816/56, 2816/57, 2818, 2818/2, 2818/3, 2818/4, 2818/5, 2818/6, 2818/7, 2818/8, 2818/9, 2818/10, 2818/11, 2818/12, 2818/13, 2818/14, 2818/15, 2818/16, 2818/17, 2818/18, 2818/19, 2818/20, 2818/21, 2818/22, 2818/23, 2818/24, 2818/25, 2818/26, 2818/27, 2818/28, 2818/29, 2818/30, 2818/33.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 26,4 ha.

Zielsetzung der Bauleitplanung: Aufhebung des nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplans aus dem Jahr 1964 einschließlich seiner elf Änderungen, der durch seine starren Baugrenzen kaum mehr eine bauliche Entwicklung zulässt. Parallel zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 61 26 145 werden die Bebauungspläne Nr. 61 26 337 – 340 „Mooslohe I – IV“ neu aufgestellt, für die nicht neu beplanten Bereiche kommt für die Beurteilung von Bauvorhaben zukünftig i.d.R. § 34 BauGB (Innenbereich) zum Tragen. Ziel ist es, eine geordnete Innenentwicklung anzustreben und den Möglichkeiten und Interessen für eine Nachverdichtung Raum zu geben, sowie ein zeitgemäßes Bauen zu ermöglichen.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, liegt der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 145 „Für das Baugebiet Mooslohe nördl. der Abzweigung Merklsteig und Südl. der Schweinnaab in Weiden i.d.OPf.“ einschließlich seiner Änderungen Ä 1 bis Ä 11 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, dem 11.04.2023 bis
einschließlich Donnerstag, dem 11.05.2023**

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.17 (Aushang im Flur), öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zu dieser Bauleitplanung verfügbar sind:

Schutzgüter	Thematischer Bezug
Schutzgut Fläche	Ausführungen zur derzeitigen Flächennutzung und zur möglichen Nachverdichtung (im Umweltbericht)
Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:	Ausführungen zu bestehenden Erholungsnutzungen (im Umweltbericht) Ausführungen zu Immissionen im Bestand und bei Bauarbeiten (im Umweltbericht)
Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bestandsbeschreibung im Umweltberichts Ausführungen zum Artenschutz (im Umweltbericht)

Schutzgut Boden	Ausführungen zu Bodentypen und Auswirkungen (im Umweltbericht) Vorkommen von Altlasten im Umweltbericht, Stellungnahme Stadt Weiden Wasserrecht und Bodenschutz, Gutachten „Historische Erkundung“ von rupp.bodenschutz GmbH
Schutzgut Wasser	Ausführungen und Hinweise zur Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, zur Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Regenwasserbewirtschaftung (im Umweltbericht). Hinweise zum Hochwasserschutz in der Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weiden und Umweltamt, Stadt Weiden
Schutzgut Kultur- und Sachgütern	Angaben zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalen (im Umweltbericht)
Schutzgut Klima und Luft	Bestandsbeschreibung zu Lokalklima und zur lufthygienischen Situation (im Umweltbericht)
Schutzgut Landschaft	Bestandsbeschreibung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungseignung (im Umweltbericht)

Die ausgelegten Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/aktuelles-und-ansprechpartner> eingesehen werden.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. innerhalb dieser Frist abzugeben, auch wenn diese bereits während der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die vorliegende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten sie unter <https://www.weiden.de/datenschutz>

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 8)

Anlage



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“

– Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 16.03.2023 unter der Beschluss-Nr. 18 über die während der förmlichen Öffentlichkeitbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ in der Fassung vom 24.02.2023, sowie die Begründung hierzu gebilligt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans angepasst, die Bereiche WR-1 und WR-2 (Fl. Nrn. 2815 – 2812) wurden für die Planung herausgenommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung der vorstehend genannten Bauleitplanung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zum geänderten Teil abgegeben werden können (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Angrenzende Bebauung zur Schweinaab (Flst.-Nr. 1691/3), Flst.-Nrn. 2816/11, 2816/56 – 2816/52, 2818/2, 2818/33, 2818/30 und Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/29) und ca. 10m der Flst.-Nr. 2818/4
- Im Osten: Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/29) und ca. 10m der Flst.-Nrn. 2818/4 – 2818/15; Fahrweg (Flst.-Nr. 2818/16)
- Im Süden: Begrenzung zur Straße „Gladiolenweg“ (Flst.-Nr. 2816/39) und „Merklsteig“ (Flst.-Nr. 2619/0)

Im Westen: Begrenzung zur Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2816/11 – 2816/8 und Flst.-Nrn. 2612/16 – 2612/13

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn.: 2619 (Teilfläche), 2818/4 (Teilfläche), 2818/5 (Teilfläche), 2818/6 (Teilfläche), 2818/7 (Teilfläche), 2818/8 (Teilfläche), 2818/9 (Teilfläche), 2818/10 (Teilfläche), 2018/11 (Teilfläche), 2018/12 (Teilfläche), 2818/13 (Teilfläche), 2818/14 (Teilfläche), 2818/15 (Teilfläche), 2818/29, 2818/16, 2818/28, 2818, 2818/27, 2818/26, 2018/25, 2818/24, 2818/23, 2818/22, 2818/23, 2818/22, 2818/21, 2818/20, 2818/19, 2818/18, 2818/17, 2633/1 (Teilfläche), 2816, 2816/2, 2818/3, 2818/2, 2816/21, 2816/22, 2816/20, 2816/19, 2816/18, 2816/17, 2816/16, 2816/15, 2816/14, 2816/14, 2816/43, 2816/44, 2816/13, 2816/12, 2816/11, 2816/10, 2816/9, 2816/8, 2816/7, 2816/6, 2816/5, 2816/4, 2816/3, 2612/6, 2612/7, 2612/8, 2312/9, 2612/10, 2612/11, 2612/12, 2612/13, 2612/14, 2612/15, 2612/16, 2816/23, 2816/24, 2816/25, 2816/26, 2816/27, 2816/28, 2816/29, 2612/4, 2612/5, 2612/24, 2612/23, 2612/22, 2612/21, 2612/20, 2612/19, 2612/18, 2612/3, 2612/2.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 5,3 ha.

Zielsetzung der Bauleitplanung: Ziel ist es, eine geordnete Innenentwicklung anzustreben und den Möglichkeiten und Interessen für eine Nachverdichtung Raum zu geben, sowie ein zeitgemäßes Bauen zu ermöglichen.

Planinhalt ist im Wesentlichen: Die Art der baulichen Nutzung ändert sich von einem Kleinsiedlungsgebiet (WS) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA), das Reine Wohngebiet (WR) bleibt bestehen. Das Gebiet ist geprägt durch Einfamilienwohnhäuser, daher wird eine Höchstzahl von zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt. Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und für das reine Wohngebiet eine GRZ von 0,4 zugelassen. Dadurch erhöht sich die Ausnutzung der Grundstücke, zwei nutzbare Geschosse mit Satteldach sind möglich, in Baugebietsteilflächen zusätzlich auch ein Walmdach oder Mansarddach. Zudem werden im Bereich der Mooslohstraße und der Moosfurtsiedlung bei den „länglichen“ Grundstücken Baufenster mit einer Tiefe von 20 m für Hinterleger ermöglicht. Für bereits zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planauf-

stellung (Aufstellungsbeschluss) die festgesetzte Grundflächenzahl (GFZ) überschreiten, wurde eine entsprechende Festsetzung zum Schutz der Bestandsgebäude getroffen.

Der Bebauungsplan wird in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“, Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ und Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV – Fliederstraße“ aufgestellt, daher wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass mit dem Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen – soweit zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung erkennbar – zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 337 „Mooslohe I – Moosfurtsiedlung“ mit der Begründung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, dem 11.04.2023 bis
einschließlich Dienstag, dem 25.04.2023**

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.17 (Aushang im Flur), öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/aktuelles-und-ansprechpartner> eingesehen werden.

Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf. innerhalb dieser Frist abzugeben, auch wenn diese bereits während der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an stadtplanung@weiden.de zu richten. Nicht fristgerecht ab-

gegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die vorliegende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten sie unter <https://www.weiden.de/datenschutz>

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 11)

Anlage



Bebauungsplan Nr. 60/61 26 337
Mooslohe I - Moosfurtsiedlung

Geltungsbereich

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“

– Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 27.03.2023 unter der Beschluss-Nr. 66 den Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Bebauung am Merklsteig, Flst.-Nr. 2630/1

Im Osten: Bebauung am Merklsteig, Flst.-Nrn. 2630/1, 2630/0, 2629/3, 2629/2 und Bebauung zur Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2629/1, 1594/2

Im Süden: Bebauung an der Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 1595/9, 1595/6, 1595/4, 1595/5, 1595/7, 1595/8, 1595/3, 1595/2 und 1594/2

Im Westen: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6) und unbebautes Baugrundstück, Flst.-Nr. 2629/0

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn.: 2629, 2629/3, 2629/4, 2629/2, 2629/1, 2630, 2630/1, 2416/19, 2416/10, 2416/6 (Teilfläche), 1595/9, 1595/6, 1595/4, 1595/5, 1595/5, 1595/7, 2416/9, 2416/8, 2416/7, 1595/8, 1595/3, 1595/2, 1594/2, 2620/50 (Teilfläche).

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,4 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“ liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 338 „Mooslohe II – südliche Mooslohstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 14)

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“

– Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 27.03.2023 unter der Beschluss-Nr. 66 den Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nr. 2588/8; Bebauung an der Fliederstraße Flst.-Nrn. 2598/2, 2598/7, 2598/6, 2598/4, 2598/3, 2599/7, 2599/5, 2599/6, 2599/4, 2600/25; Bebauung an der Straße „Veilchenweg“, Flst.-Nr. 2600/15; Bebauung an der Lilienstraße, Flst.-Nr. 2600/16 und Bebauung an der Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2600/2)

Im Osten: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6), Straße „Gladiolenweg“ (Flst.-Nr. 2816/39), Straße „Merkelsteig“ (Flst.-Nr. 2619/0) und Straße „Asterweg“ (Flst.-Nr. 2608/0)

Im Süden: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nr. 2588/31; Bebauung an der Flurstraße, Flst.-Nrn. 2588/18 – 2588/16, 2597/9 – 2597/4, 2595/6 – 2595/2, 2595/0, 2605/2 – 2605/8, un-/bebaute Grundstücke, Flst.-Nrn. 2606/0 – 2606/2; Bebauung an der Mooslohstraße 2605/11, 2607/2, 1595/0 und Bebauung an der Rehbachstraße, Flst.-Nrn. 1612/4, 1612/2, 1612/0

Im Westen: Bebauung an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2588/2 – 2588/6

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn.: 2588/6, 2588/5, 2588/4, 2588/3, 2588/2, 2588/21 (Teilfläche), 2600, 2588/8, 2588/9, 2598/2, 2598/8, 2598/7, 2598/9, 2598/6, 2598/10, 2598/4, 2598/11, 2598/3, 2598, 2599/7, 2599, 2599/5, 2599/2, 2599/6, 2599/3, 2599/4, 2600/25, 2600/15, 2600/14, 2600/13, 2600/12, 2600/3, 2600/11, 2600/16, 2600/17, 2600/10, 2600/9, 2600/27, 2600/29, 2600/8, 2600/4, 2600/2, 2600/18, 2600/24, 2600/19, 2600/5, 2600/28, 2600/21, 2600/23, 2600/20, 2600/26, 2600/22, 2600/6, 2600/7, 2601, 2588/11, 2588/12, 2588/13, 2588/10, 2588/14, 2588/15, 2597/10, 2597/18, 2597/19, 2597/12, 2597/17, 2597/13, 2597/21, 2597/14, 2597/20, 2597/15, 2597, 2597/16, 2597/2, 2596/6, 2596/2, 2596/5, 2596/4, 2596, 2602/4, 2602/8, 2602/3, 2602/6, 2602, 2602/2, 2602/7, 2602/5, 2603/2, 2603, 2604, 2604/6, 2604/5, 2603/3, 2604/4, 2604/3, 2416/6 (Teilfläche), 2816/39, 2611, 2611/1, 2611/2, 2611/3, 2611/4, 2610/2, 2612/8, 2610/4, 2610/3, 2610, 2610/7, 2609/1, 2609/2, 2609, 2609/3, 2611/5, 2615/1, 2611/6, 2615/4, 2611/7, 2615/3, 2614,

Anlage



Bebauungsplan Nr. 60/61 26 338
Mooslohe II - südliche Mooslohstraße

Geltungsbereich

2614/1, 2615, 2616/5, 2616/4, 2616/3, 2616/2, 2616/1, 2616, 2617, 2617/1, 2618, 2619 (Teilfläche), 2608, 2597/3, 2588/38, 2588/19, 2588/20, 2588/31, 2588/18, 2588/17, 2588/16, 2588/41, 2597/9, 2597/8, 2597/7, 2597/6, 2597/5, 2597/4, 2595/7, 2595/6, 2595/2, 2595/3, 2595/4, 2595/5, 2595, 2604/2, 2605/2, 2605/3, 2605/4, 2605/5, 2605/7, 2605/6, 2605/8, 2605/10, 2605/11, 2605/12, 2605, 2606/1, 2606/2, 2606, 2606/4, 2606/5, 2606/3, 2607/2, 2607, 2607/1, 1612/3, 1669/6, 1612/4, 1612/2, 1612, 1595/11, 1595/10, 1595.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 13,3 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 339 „Mooslohe III – Rehmühlbach Viertel“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 16)

Anlage



**Bebauungsplan Nr. 60/61 26 339
Mooslohe III - Rehmühlbachviertel**

Geltungsbereich

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV – Fliederstraße“

– Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 27.03.2023 unter der Beschluss-Nr. 66 den Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV – Fliederstraße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: un-/bebaute Grundstücke an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2551/6, 2566/1 entlang der Schweinnaab (Flst.-Nr. 1691/3) bis zum unbebauten Grundstück an der Mooslohstraße, Flst.-Nrn. 2558/2

Im Osten: Mooslohstraße (Flst.-Nr. 2416/6)

Im Süden: Bebauung an der Fliederstraße, Flst.-Nrn. 2566/0, 2564/1, 2564/0, 2563/1, 2563/0, 2562/1, 2560/1, 2560/0, 2559/0, 2559/1, 2558/4, 2558/5 und an der Moos-lohstraße, Flst.-Nr. 2558/1

Im Westen: un-/bebaute Grundstücke an der Tulpenstraße, Flst.-Nrn. 2567/0, 2567/1, 2551/7, 2551/6

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn.: 2551/6, 2551/7, 2567/1, 2567, 2588/40, 2588/21 (Teilfläche), 2566/2, 2566, 2564/1, 2564, 2563/1, 2563, 2562, 2562/1, 2560/4, 2560/2, 2560/1, 2558, 2560, 2559, 2559/1, 2558/4, 2558/5, 2558/2, 2558/1, 2416/23, 2416/24.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2 ha.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 340 „Mooslohe IV - Fliederstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 20.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 19)

Anlage



BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung

der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	277.015,00 €
bei der Simultanen Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.066,00 €
bei der Protestantischen Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.414,00 €

und im Vermögenshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	129.912,00 €
bei der Simultanen. Altarmosenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.927,00 €
bei der Protestantischen Armen- und Krankenstiftung	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.544,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin können die Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 28.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf..

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
156.385.878,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
35.348.191,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.222.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbsteuer

nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 06.03.2023 (Az.: ROP-SG12-1512.1-10-10-7) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 28.03.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Nichtauszahlung

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 21.03.2023 beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2022 nicht auszubezahlen, sondern für folgende Zwecke zu verwenden:

Gemeinschaftliche Verwendung für den laufenden Unterhalt und notwendige Reparaturen von Feld- und Waldwegen wie bisher.

Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben oder an der Jahreshauptversammlung nicht teilgenommen haben, können **innen einem Monat**, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. an gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers, die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Nach Ablauf der Monatsfrist erlischt der Anspruch.

Weiden i.d.OPf., 22.03.2023

Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf.
Alois Lukas
– Jagdvorsteher –
Tröglersricht 7
92637 Weiden
Tel.: 0961/43469

Notizen: